

Stadt Crailsheim

Satzung über die Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung) der Stadt Crailsheim vom xx.xx.2021

Auf Grund von § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 37 Abs. 6 der LBO hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am xx.xx.2021 folgenden Bestimmungen über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) beschlossen.

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gemäß § 37 Abs. 1 und 2 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Stadtgebiet verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Gliederung

Das Stadtgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt.

Zone 1: Innenstadtbereich

Zone 2: Randbereich der Innenstadt

Zone 3: Ortsteile (Goldbach, Westgartshausen, Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld, Triensbach, Tiefenbach, Beuerlbach)

Der Abgrenzungsplan vom 11.01.2021 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ablösebetrag

Die Ablösebeträge pro Kfz-Stellplatz werden, wie folgt, festgesetzt:

Zone 1: 8.800,00 €

Zone 2: 3.400,00 €

Zone 3: 2.500,00 €

§ 4 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung gemäß § 37 Abs. 6 LBO erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen als Muster (Anlage 1) beigelegt.

§5 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 4) entscheidet der Gemeinderat der Stadt Crailsheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Stellplatzablösungsbestimmungen vom 02.02.2000 außer Kraft.

Jörg Steuler
Sozial- undBaubürgermeister